**Österreichisches Anwaltsblatt**
**11-2020**
Seite: **38-41**
Land: **Österreich**
Region: **Überregional**

Auflage: **10.000**
Reichweite: **44000**
Artikelfläche: **131253 mm²**
Skalierung: **86%**

# Im Gespräch

## Cloud-Computing in Rechtsanwaltskanzleien

**Der § 40 RL-BA 2015 regelt die Kanzleiführung und in seiner neuen Fassung die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung. Die bisherige Regelung wies einige Unklarheiten auf und wurde in der Vertreterversammlung am 25. 9. 2020 geändert. Dr. *Alma Steger*, die Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung, sowie MMag. *Stefan Artner* und MMag. Dr. *Wolfgang Tichy* vom Legal Tech Hub Vienna (LTHV) erläutern die zu beachtenden berufsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang mit Cloud-Technologie.**

2020/287

**Es war lange Zeit umstritten, ob der Einsatz von Cloud-Lösungen in Rechtsanwaltskanzleien berufsrechtlich erlaubt ist. Sind mit der Neuregelung des § 40 RL-BA 2015 diese Unklarheiten beseitigt?**
***Artner:*** Für den LTHV war es wichtig, die Anforderungen der Rechtsanwälte und die Anforderungen der Mandanten an die Rechtsanwälte in die digitale Zukunft zu führen. In der sehr rasanten Entwicklung muss man natürlich auch in den Gesetzen und Verordnungen Schritt halten. Wir konnten eine gute Lösung umsetzen, mit der die wesentlichen Eckpfeiler des Standesrechts wie Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Mandantendaten bewahrt werden, aber unser Standesrecht auch digitale Lösungen ermöglicht, mit denen Rechtsanwälte hervorragende Dienstleistungen anbieten können.

**Wie ist es zu dieser Änderung gekommen? Die Initiative ist ja ursprünglich vom Legal Tech Hub Vienna ausgegangen. Bitte erläutern Sie näher . . .**
***Tichy:*** Wir haben im LTHV unsere Ideen von vielen Seiten rechtlich beleuchtet und geprüft und einen Vorschlag in einem White Paper zusammengefasst. Danach sind wir mit unserem White Paper an den ÖRAK herangetreten und bei Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko,* dem Vorsitzenden des AK Berufsrecht, sofort auf offene Ohren gestoßen. Er hat dann eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet und unser Anliegen auch im ÖRAK in die richtigen Bahnen geleitet. So konnte schließlich gemeinsam eine erfolgreiche Änderung des Berufsrechts herbeigeführt werden.

**Es hat mehrere Sitzungen und Abstimmungen mit dem ÖRAK gegeben. Wie haben Sie diese Zusammenarbeit empfunden?**
***Steger:*** Für uns war es eine großartige Zusammenarbeit mit dem LTHV. Es war offenkundig, dass § 40 Abs 3 RL-BA 2015 nicht mehr zeitgemäß und unklar in der Auswirkung war. Es gibt unglaublich spannende Tools, die Rechtsanwälte sowohl im internen Kanzleiablauf als auch in der Zusammenarbeit mit den Klienten dringend benötigen. Bislang war aber unklar, was man verwenden darf. Das wurde nun in Zusammenarbeit mit dem LTHV in unserem Berufs recht klargestellt.

### Viele IT-Dienstleister setzen heutzutage Cloud Computing ein.

**Bitte schildern Sie ganz konkret. Was muss ein Rechtsanwalt beachten, wenn er Cloud-Technologie in seiner Kanzlei einsetzen möchte?**
***Tichy:*** Es steht alles unter der Überschrift, dass Rechtsanwälte die Interessen ihrer Klienten zu wahren haben. Es muss auf jeden Fall eine Abwägung vorgenommen werden, ob unter dem Postulat der Interessenwahrung und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit solche Dienste eingesetzt werden dürfen. Das ist eine vage Vorgabe, deshalb haben wir versucht, im neu formulierten § 40 Abs 3 RL-BA 2015 konkrete Vorgaben zu machen und den Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe zu geben.
Der nächste Schritt, nach einer allgemeinen Einschätzung über die Vereinbarkeit mit den Interessen des Mandanten, ist die sorgfältige Auswahl eines Dienstleisters. Als Guidance für den Anwalt helfen bestimmte Zertifikate, auf die man sich mE auch verlassen darf. Dann muss der Anwalt auf gewisse vertragliche Verpflichtungen Acht geben, die der Anbieter übernehmen muss, zB Informationsverpflichtungen, wann und unter welchen Umständen der Anbieter den Anwalt informieren muss. Das ist aber grundsätzlich nichts Neues und wir kennen das bereits aus der DSGVO. Ein zentraler Aspekt ist auch die Transparenz des Anwalts gegenüber seinen Mandanten. Er muss die Kategorien von

META Communication International
Zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG.
Anfragen zu weiteren Nutzungsrechten an den Verlag oder Ihren Medienbeobachter

**Österreichisches Anwaltsblatt**
**11-2020**
Seite: **38-41**
Land: **Österreich**
Region: **Überregional**

Auflage: **10.000**
Reichweite: **44000**
Artikelfläche: **131253 mm²**
Skalierung: **99%**

Dienstleistern und Dienstleistungen, die er einsetzt, offenlegen. Der Mandant hat die Chance zu widersprechen, wenn er den Einsatz dieser Technologien nicht wünscht.

**Wie findet man einen geeigneten Dienstleister, der die einzuhaltenden Berufspflichten garantieren kann?**
***Tichy:*** Die Frage müsste man eigentlich umdrehen: Wie vermeidet man es heutzutage, einen nicht geeigneten Anbieter auszuwählen? Denn viele Anbieter am Markt verwenden zumindest für einen Teil ihrer Dienste Cloud Computing. Man muss sich also im Vorhinein informieren, wie die technologische Basis des ins Auge gefassten Dienstes aussieht.

**Empfehlen Sie, eine Klausel in den Vertrag mit dem externen Dienstleister aufzunehmen, dass dieser die Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 erfüllen kann?**
***Steger:*** Ja, natürlich. Man muss dazu Grundlegendes sagen: Diese neue Bestimmung bringt Klarheit dahingehend, dass wir als Rechtsanwälte Cloud Computing einsetzen können, nämlich sowohl im Inland als auch im Ausland. Wir dürfen dadurch vieles, aber die neue Bestimmung ist nicht als Freischein für alles misszuverstehen. Der Einsatz dieser Technologien ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, deren Einhaltung ich mir nachweislich zusichern lassen muss. Es müssen daher zumindest per E-Mail-Korrespondenz die Überbindung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung bei einer Hausdurchsuchung vereinbart worden sein und ich muss mich in geeigneter Form über den Dienstleister informiert haben. Wenn erkennbar ist, dass es sich um keinen sorgfältigen Dienstleister handelt, kommt er nicht in Frage.
***Artner:*** Die Messlatte ist, die Verschwiegenheitspflicht zu erfüllen, um Mandantendaten und sensible Informationen weiterhin geheim halten zu können. Wenn ich mir nicht sicher bin, dass der Dienstleister dies vertraglich erfüllt, dann darf ich keinen Vertrag schließen. Ich hoffe in diesem Zusammenhang auch, dass es Hilfestellungen des ÖRAK geben wird, weil ja nicht jeder Anwalt in der Lage ist, jede vom Anbieter vorgegebene Einzelvereinbarung im Detail nachzuverhandeln.
***Steger:*** Natürlich wird der ÖRAK – soweit es möglich ist – Hilfestellungen geben (zB Checklisten), weil uns das Problem bewusst ist. Wir werden überprüfen, welche weiteren Möglichkeiten wir haben, um die österreichischen Kolleginnen und Kollegen bei diesem Thema zu unterstützen.

**Wird es dann auch Empfehlungen für bestimmte Unternehmen geben?**
***Steger:*** Nein, Empfehlungen sind nicht möglich.
***Artner:*** Im Normalfall genügt es, eine Checkliste mit den wesentlichen Anforderungen zu haben. Dann wird es eine Handvoll Unternehmer geben, die typische Lösungen anbieten können, die diese Anforderungen auch erfüllen. Bei exotischeren Lösungen wird man sich im Einzelfall überlegen müssen, ob man diese verwenden darf und ob die vertraglichen Regelungen dem Standesrecht genügen, und sie im Zweifel eben nicht auswählen.

## Rechtsanwälte bieten ihre Dienstleistungen flexibel und mobil an.

***Steger:*** Diese neue Bestimmung schafft Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz unterschiedlichster Anwendungen wie zB Applikationen für Kollaboration, Kommunikation, Textverarbeitung etc, die wir jetzt in unseren Workflow integrieren können. Das war bis dato unklar bzw bei strenger Auslegung unmöglich. Ich halte das für einen wichtigen Schritt, weil wir damit nicht nur den Anforderungen der Klienten gerecht werden, sondern auch proaktiv Erleichterungen und Neuerungen für Klienten anbieten können.

***Artner:*** Wir haben während der COVID-19-Krise gesehen, wie wichtig es ist, digitale Möglichkeiten in unserer Arbeit zu nutzen. Rechtsanwälte sind zu einem Großteil in der Lage, ihre Dienstleistungen nicht basiert auf einem bestimmten Standort anzubieten, sondern digital über viele Medien. Das bringt unterschiedliche Anforderungen mit sich. Die Welt hat sich gerade durch COVID-19 extrem verändert.

META Communication International
Zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG.
Anfragen zu weiteren Nutzungsrechten an den Verlag oder Ihren Medienbeobachter

**Österreichisches Anwaltsblatt**
**11-2020**
Seite: **38-41**
Land: **Österreich**
Region: **Überregional**

Auflage: **10.000**
Reichweite: **44000**
Artikelfläche: **131253 mm²**
Skalierung: **96%**

Und verstärkt durch die Corona-Krise möchten Kunden auf gewissen digitalen Tools mit uns zusammenarbeiten. Wenn wir das als Rechtsanwälte nicht anbieten können, dann würde wohl ein anderer Anbieter versuchen, diese Lücke zu füllen.

**Wie sehen Sie den Rechtsanwaltsstand in diesem Bereich gegenüber anderen Berufsgruppen aufgestellt?**
***Tichy:*** Unser Stand hat den großen Vorteil, dass die berufliche Verschwiegenheit sehr stark geschützt ist. Im Wettbewerb ist das ein Asset, das wir hegen und pflegen müssen und auch betonen, um den Mandanten zu zeigen, dass ihre vertraulichen Daten nirgendwo so gut geschützt sind wie bei uns. Genau das war aber auch das Spannungsfeld. Wir müssen trotzdem im Wettbewerb mithalten können, moderne Tools einsetzen dürfen und Kanzleien in kleineren und in größeren Strukturen die Möglichkeit geben zu entscheiden, was sie dürfen und was nicht.

**Sind die Rechtsanwälte trotz ihres strengen Berufsrechts wettbewerbsfähig?**
***Tichy:*** Im klassischen Beratungsbereich sind unsere Mitbewerber durch nicht ganz so strenge Standesregeln vielleicht etwas flexibler. Durch die Neuformulierung des § 40 RL-BA 2015 sind wir aus meiner Sicht wieder einen Schritt voraus, weil wir den Mandanten und dem Markt zeigen können, dass wir eine Möglichkeit gefunden haben, digitale Angebote zu nutzen und weiterhin den Schutz des Mandanten sicherzustellen. Wir haben nicht Flexibilität durch Verminderung von Vertraulichkeit erkauft, sondern wir können beides anbieten.
Überdies ist die neue Bestimmung technologieneutral formuliert und sollte damit *fit for the future* sein.

**Gibt es im IT-Bereich noch weitere Felder, wo Sie Einschränkungen durch das bestehende Berufsrecht sehen, die man aufweichen müsste?**
***Artner:*** Ich spreche nicht gern von aufweichen, weil Bestimmungen oft zu einer Zeit erlassen wurden, in der es die heutigen Technologien noch nicht gab. Es ist daher eine ständige Änderung, mit der auch Gesetze und unser Berufsrecht Schritt halten müssen. Daher sollte man sich immer ansehen, welche Anforderungen konkret gegeben sind und wo es dafür Änderungsbedarf gibt. Es geht dabei aber immer um die Erhaltung von Standards und um das Heranführen der Gesetze und Bestimmungen in eine digitale Zukunft, die schlichtweg vorhanden ist.
***Steger:*** Dem möchte ich ausdrücklich zustimmen. Es ist ein Prozess und wir müssen davon ausgehen, dass wir diese Bestimmung möglicherweise nachschärfen müssen. Wir werden beobachten, wie die Kolleginnen und Kollegen mit dieser Bestimmung umgehen, und wir sind auch auf die Rückmeldung aus der Praxis dahingehend gespannt, wie Kolleginnen und Kollegen mit dieser Bestimmung arbeiten können und wo die Schwierigkeiten liegen.

## Im digitalen und im analogen Bereich gelten dieselben Regeln.

**Welche Konsequenzen haben Rechtsanwälte zu befürchten, die sich nicht an § 40 RL-BA 2015 halten und externe Dienstleister in Anspruch nehmen, die diese Vorgaben nicht einhalten?**
***Steger:*** Klar ist, dass im digitalen Bereich dieselben Regeln gelten wie im analogen Bereich. Das ist Berufsrecht, an das muss man sich halten. Wir werden sehen, wie es in der Anwendung aussieht. Möglicherweise wird es Kolleginnen und Kollegen geben, die diese Bestimmungen anders interpretieren. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern werden dann prüfen müssen, wo Verstöße vorliegen. Dem möchte ich aber nicht vorgreifen.
***Artner:*** Und man sollte nicht nur die standesrechtlichen Konsequenzen bedenken, sondern auch die datenschutzrechtlichen. Denn empfindliche Strafen kommen vielleicht nicht von der eigenen Standesbehörde . . .
***Tichy:*** . . . und nicht zuletzt bestehen die Verpflichtungen den eigenen Mandanten gegenüber. Wenn etwas passiert und man den Mandanten erklären muss, dass man gegen

META Communication International
Zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG.
Anfragen zu weiteren Nutzungsrechten an den Verlag oder Ihren Medienbeobachter

**Österreichisches Anwaltsblatt**
**11-2020**
Seite: **38-41**
Land: **Österreich**
Region: **Überregional**

Auflage: **10.000**
Reichweite: **44000**
Artikelfläche: **131253 mm²**
Skalierung: **99%**

das eigene Berufsrecht verstoßen hat, kann es auch eine schadenersatzrechtliche Komponente geben.

**Bitte erklären Sie für jene, denen der Legal Tech Hub Vienna noch kein Begriff ist, was Ihre Initiative bewirken möchte.**

***Artner:*** Unsere Zielrichtung ist es, die Digitalisierung der Rechtsbranche voranzutreiben und ins Bewusstsein zu bringen. Wir haben zwei wesentliche Zielrichtungen. Zum einen die Bewusstseinsbildung und Förderung der Digitalisierung im Rechtsbereich, und damit auch die Fortentwicklung des Rechts, die in diesem Projekt letztlich in einer Änderung der Bestimmungen gemündet hat. Zum anderen haben wir im Legal Tech Bereich einen Accelerator ins Leben gerufen, der nun schon sehr erfolgreich im dritten Jahr Start-ups und Unternehmen im Legal Tech Bereich fördert und deren Entwicklung an die Anforderungen der Rechtsanwender heranführt. Und wir hoffen, dass wir damit gerade auch für Kolleginnen und Kollegen Input liefern können und zu verbesserten Legal Tools beitragen, die in der alltäglichen Arbeit helfen.

Die Digitalisierung endet nicht in der Cloud, sondern zB auch die künstliche Intelligenz wird eine große Herausforderung der Zukunft sein, möglicherweise auch in Konkurrenz zu den beratenden Berufen. Daher wird sich auch der Rechtsanwaltsstand den sich ständig ändernden Anforderungen anpassen müssen.

**Frau Dr. Steger, können Sie sich vorstellen, erneut mit dem Legal Tech Hub Vienna zusammenzuarbeiten?**

***Steger:*** Ich persönlich bin sehr erfreut, wenn Kolleginnen und Kollegen ihr Engagement und ihr Know-how einbringen. Das kann sehr fruchtbar sein, wie man am Ergebnis dieses Projekts sieht.

***Artner:*** Ich möchte noch ergänzen, dass wir in unserem Accelerator-Programm ca 80% ausländische Start-ups betreuen. Es wäre toll, wenn es uns gelingt, gerade in Wien ein europaweites Kompetenzzentrum für Digitalisierung zu schaffen. Das wäre einzigartig für Europa und ein toller Gewinn für den Standort Österreich.

**Bitte erläutern Sie abschließend, welche Themen der AK IT und Digitalisierung in den nächsten Monaten anpacken möchte.**

***Steger:*** Wir haben einige Themen anstehen. Kollege Mag. *Franz Müller* hat federführend ein Projekt betreut, das die sichere Kommunikation zwischen Rechtsanwälten untereinander und mit ihren Klienten sicherstellen soll. Wir halten das für eine notwendige Voraussetzung, um zukunftsfit zu sein, und werden dieses Tool in Kürze präsentieren können. Aktuell beschäftigen wir uns mit der Frage von virtual desktop-Lösungen für Kolleginnen und Kollegen in Österreich. Uns ist es wichtig, Kolleginnen und Kollegen bei der Klärung der Frage zu unterstützen, wie man seine IT-Infrastruktur effizient und kostensparend aufstellen kann. Wir führen daher im Moment Gespräche mit Unternehmen, um günstige und sichere Lösungen für Kolleginnen und Kollegen in kleineren Strukturen vermitteln zu können.

**Ich danke für die Zusammenarbeit, wünsche alles Gute für das weitere Vorankommen des LTHV und gehe davon aus, dass es auch in Zukunft gemeinsame Berührungspunkte geben wird.**

**vlnr: Tichy, Artner, Steger**
alle Fotos: ©Robert Rainer (robert-maria-rainer.com)

**Dr. *Alma Steger*, geb 1973, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Graz, Rom und Salzburg, Rechtsanwältin seit 2005, Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung**

**MMag. *Stefan Artner*, MRICS geb 1968 in Wien, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften in Wien, Rechtsanwalt seit 2000, Initiator, Gründer und Vorstand des Legal Tech Hub Vienna**

**MMag Dr. *Wolfgang Tichy*, geb 1976 in Wien, verheiratet, drei Kinder; studierte Rechtswissenschaften und BWL in Wien, Rechtsanwalt seit 2010**

**Legal Tech Hub Vienna: gegründet 2018, Sitz in Wien; kanzleiübergreifende Initiative mit dem Ziel, die Digitalisierung in der Rechtsbranche voranzutreiben; weitere Infos: www.lthv.eu**

META Communication International
Zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG.
Anfragen zu weiteren Nutzungsrechten an den Verlag oder Ihren Medienbeobachter